

A. Festsetzungen

1. Grenzen



Grenze des räumlichen Geltungsbereich

festgesetzte Grundstücksgrenze

2. Art der Nutzung

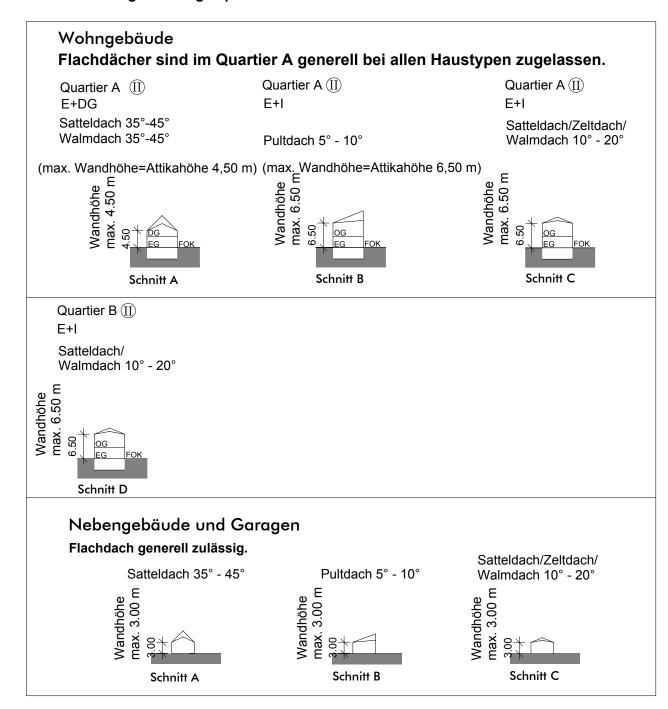
Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 BauNVO
Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

3. Mass der Baulichen Nutzung

.35 maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ

0.60 maximal zulässige Geschoßflächenzahl GFZ

4. Festsetzung von Regelquerschnitten



5. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

---- Baugrenze

offene Bauweise

6. Zahl der Wohneinheiten

Pro selbständigem Gebäude (Einzelhaus und Doppelhaus) sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig

7. Dächer der Hauptgebäude



vorgeschlagene Firstrichtung

8. Höhenlage

Die Höhenlage der jeweiligen RFOK EG (Rohfussbodenoberkante) wird mit max. 0.50 m über der zugehörigen Straßenoberkante in Grundstücksmitte festgelegt.

9. Aufschüttungen und Aufgrabungen

Aufschüttungen und Stützmauern sind bis insgesamt 1,0 m über vorhandenen Gelände, jedoch max. bis OK Rohfußboden (OK RFB) zulässig. Abgrabungen sind bis max. 0.50 m zulässig.

10. Baugrund/Grundwasser

Ein Baugrundgutachten wurde erstellt und kann bei der Stadt Teublitz eingesehen werden. Sollte dieses Baugrundgutachten den Grundstückskäufern nicht ausreichen, muss eigenverantwortlich ein zusätzliches Baugrundgutachten beauftragt werden. Bei den Bohrungen wurde Grundwasser in einer Tiefe von -0,9 m bzw. -1,6 m angetroffen. (Zeitpunkt der Bohrungen 18.08.2018) Bei Starkregenereignissen kann der Grundwasserspiegel steigen.

11. Garagen (auch Grenzgaragen) und Nebenanlagen

Garagen, Carports und Nebenanlagen dürfen straßenseitig nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Im rückwärtigen Bereich dürfen Garagen, Carports und Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Dachformen und Dachneigungen (siehe Regelquerschnitte) Flachdächer sind generell zugelassen

Entlang der Parzellen 6-11, 13, 14 und 16-20 sind Nebenanlagen und genehmigungsfreie bauliche Anlagen an der rückwärtigen Grundstücksgrenze nicht zulässig. Die Baugrenze ist hier maß-

12. Einfriedungen

Entlang der Verkehrsflächen sind Holzlattenzäune mit durchlaufender Lattung o. Bretterung, Stabgitterzäune aus Metall, Hanichelzäune bis 1,00 m Höhe sowie Hecken zulässig. Zwischen den Grundstücken sind senkrechte Holzlattenzäune, Stabgitterzäune, Hanichelzäune, Drahtzäune jeweils bis 1,20 m Höhe und Hecken zulässig.

Entlang der Parzellen 6-11, 13, 14 und 16-20 sind an der rückwärtigen Grund-

stücksgrenze nur Maschendrahtzäune ohne Sockel zulässig.

13. Verkehrsflächen



öffentliche Verkehrsfläche



vorgeschlagene Gebäude vorgeschlagene Garagen

vorgeschlagene Garagenzufahrten

best. Gewässer III. Ordnung
Schätzengraben mit Angabe der Fließrichtung

Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht

C. Grünordnung



freiwachsende Hecke, 1-reihig, aus heimischen und standortgerechten Gehölzen zu pflanzen

Nutzungsschablone

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE
ZAHL DER ZWINGEND VORGESCHRIEBENEN GESCHOSSE	DÄCHER
GRUNDFLÄCHEN- ZAHL	GESCHOSS- FLÄCHENZAHL

Verfahrensablauf

Bürgermeister(in)

Der Stadtrat/Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis

(Stadt / Gemeinde)
(Siegel)

Bürgermeister(in)

5. Ausgefertigt

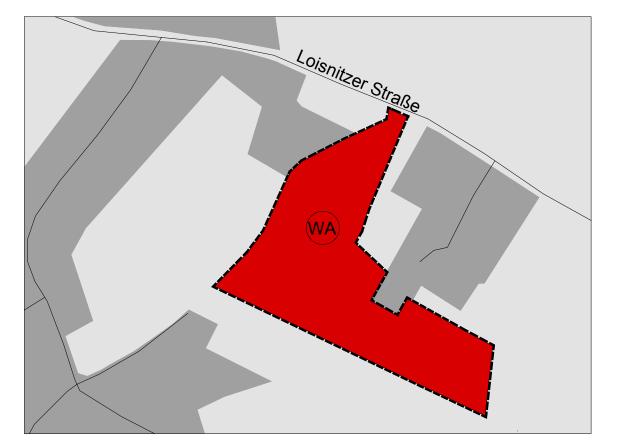
(Stadt / Gemeinde) (Sie

6. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB / Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

	, den	
(Stadt / Gemeinde)		
		(
		,
Bürgermeister(in)		

BEBAUUNGSPLAN

Baugebiet "Weiherdorf" Aufstellung nach § 13b BauGB



FI.Nr.: 859/31, 859/30, 859/26, 859/29, 859/28, 859/27, 859/21, 859/22, 859/23, 859/24, 859/16
Teilfläche aus 859/20

Bauherr:

Stadt Teublitz
Platz der Freiheit 7
93158 Teublitz

Planverfasser:

Preihsl & Schwan
Beraten und Planen GmbH

Beraten und Planen GmbH
Kreuzbergweg 1 A
93133 Burglengenfeld

Maria Steger

1. Bürgermeisterin

Grünordnung:

Gottfried Blank

Landschaftsarchitektur

Marktplatz 1

92536 Pfreimd

aufgestellt: Stand vom: gezeichnet: Projektnummer: Maßstab: 31.01.2019 20.12.2019 Forster B-04-96-16 1:1000

H/B = 560 / 1000 (0.56m²)